

RS UVS Kärnten 1995/10/04 KUVS-1142/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1995

Rechtssatz

Ist der einzigen Person, in deren Vermögen durch den Verkehrsunfall ein Sachschaden eingetreten ist, Name und Anschrift des Schädigers bekannt, ist der Identitätsnachweis als erbracht anzusehen, so daß eine Verständigungspflicht objektiv nicht vorliegt (vgl dazu auch die Erkenntnisse des VwGH vom 27.4.1994, Zahl: 92/03/0127, und vom 22.3.1995, Zahl: 94/03/0274).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at